

GESAMTPERSONALRAT AKTUELL

Mitteilungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
Interessenvertretungen der bremischen Verwaltungen und Betriebe



Auskunft erteilt: Anni Nottebaum
Telefon: 361 62107

-Rundschreiben Nr. 5 vom 16. April 2025

Gestaffelter Anspruch auf Mutterschutz nach Fehlgeburt ab 1. Juni 2025 - Ergänzende Hinweise zum Rundschreiben des Senators für Finanzen Nr. 06/2025 vom 2. April 2025

Liebe Kolleg:innen,

ab dem 1. Juni 2025 treten Anpassungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) In Kraft.

Unverändert ist:

Die Mutterschutzfrist beginnt sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und endet acht Wochen nach der Entbindung, bei Früh- und Mehrlingsgeburten sowie bei Kindern mit Behinderung nach zwölf Wochen. Dieser rechtliche Schutz der Mutter ist an den Begriff der „Entbindung“ geknüpft, welcher bislang nicht definiert gewesen ist. Dies war rechtlich nachteilig für Frauen nach einer Fehlgeburt.

Neu ist in § 2 MuSchG Absatz 6:

„§ 2 (6) Eine Entbindung ist eine Lebend- oder eine Totgeburt. Die Regelungen zur Entbindung finden im Falle einer Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem oder einem anderen Gesetz Abweichendes geregelt ist.“

Damit wird der Begriff der „Entbindung“ definiert und umfasst auch Totgeburten. Der Mutterschutz wird zukünftig auf Fehlgeburten ab einem bestimmten Zeitpunkt angewendet. Damit wird die bisherige Benachteiligung von Frauen nach einer Fehlgeburt deutlich eingeschränkt, weil ab der 13. Schwangerschaftswoche (SSW) Mutterschutz besteht.

So sieht der gestaffelte Mutterschutz ab dem 1. Juni 2025 aus:

- **Fehlgeburt ab der 13. SSW: bis zu 2 Wochen Mutterschutz**
- **Fehlgeburt ab der 17. SSW: bis zu 6 Wochen Mutterschutz**
- **Fehlgeburt ab der 20. SSW: bis zu 8 Wochen Mutterschutz**
- **Totgeburt ab der 24. SSW: bis zu 14 Wochen Mutterschutz**

Für den gestaffelten Mutterschutz nach einer Fehlgeburt wurde vor allem von betroffenen Frauen gekämpft.

Natasha Sagorski startete am 7. Februar 2022 eine Online-Petition an den Deutschen Bundestag und teilt nach der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat zu den Gesetzesänderungen nach dem 14. Februar 2025 mit: *„Der gestaffelte Mutterschutz ist tatsächlich Gesetz geworden und verbessert nicht nur die Rechte von vielen betroffenen Frauen, sondern zeigt auch, dass Demokratie funktioniert!“*

<https://www.openpetition.de/petition/online/gestaffelter-mutterschutz-nach-fehlgeburten>

Während der neuen Schutzfristen des gestaffelten Mutterschutzes nach einer Fehlgeburt haben Frauen vollen Anspruch auf Mutterschaftsleistungen im Rahmen des sogenannten U2-Umlageverfahrens in Höhe von 100 Prozent. Arbeitgeber dürfen Frauen in den genannten Schutzfristen nicht beschäftigen, es gilt dann ein Beschäftigungsverbot. Ausnahmen sind nur möglich, wenn sich die betroffene Frau ausdrücklich zur Arbeitsleistung bereit erklärt.

Mit kollegialen Grüßen



Lars Hartwig
Vorsitzender